

schäften zusammengeschlossenen Produzentenkollektive mit den gesellschaftlichen Erfordernissen und damit der Entfaltung der Triebkräfte der sozialistischen Gesellschaft.

Das genossenschaftliche Bodennutzungsrecht kann daher m. E. — wie das genossenschaftliche Eigentum — als juristischer Ausdruck der Vergesellschaftung von Produktionsmitteln durch die in den sozialistischen Produktionsgenossenschaften vereinigten werktätigen Kollektive charakterisiert werden, auf deren Grundlage die vorstehend dargelegte weitere Vergesellschaftung ihrer Nutzbarmachung vor sich geht. Die Rechtsbeziehungen bei der Realisierung des genossenschaftlichen Bodennutzungsrechts (wie des genossenschaftlichen Eigentums) betreffen demnach diesen Prozeß der Vergesellschaftung der Nutzbarmachung, wovon der die Bodennutzung umfassende betriebliche Produktions- und Reproduktionsprozeß der Genossenschaften nur einen Teil bildet. Wenn daher in den folgenden Abschnitten dieser Teil des Gesamtkomplexes, die Rechtsbeziehungen der Betriebe bei der Bodennutzung, näher untersucht wird, so soll damit nur am Beispiel das neue Herangehen an die Problematik des sozialistischen Eigentums, seine Betrachtung unter wirtschaftsrechtlichen Gesichtspunkten, demonstriert werden. Keineswegs soll damit aber zum Ausdruck kommen, daß die Beziehungen des genossenschaftlichen Eigentums oder der genossenschaftlichen Bodennutzung etwa auf genossenschaftliche (betriebliche) Rechte und Pflichten zu reduzieren sind.

## II

Die Grundsätze der Funktion und Stellung der Betriebe im sozialistischen Gesamtsystem, wie sie sich aus der Verfassung (bes. Art. 9 Abs. 3, Art. 12 Abs. 2, Art. 41, 42 und 46), der Betriebsverordnung sowie den Materialien der 8. Staatsratsitzung, der 9. Volkskammertagung und des X. Deutschen Bauernkongresses über die weitere Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus ergeben, bestimmen auch die Stellung der Betriebe bei der Bodennutzung. Die von den Betrieben als sozialistischen Warenproduzenten genutzten volkseigenen Bodenflächen sind Teil ihrer Fonds und damit Gegenstand des im Rahmen der sozialistischen Planwirtschaft und Gesellschaftsentwicklung mit erhöhter Eigenverantwortung vollzogenen betrieblichen Produktions- und Reproduktionsprozesses, wofür die Perspektivplanung, die wirtschaftliche Rechnungsführung und die Kooperationsbeziehungen in ihrer neuen Entwicklungsstufe größte Bedeutung haben. Hinsichtlich der Bodenflächen bedarf es vor allem der weiteren ökonomischen Fundierung der Eigenverantwortung, wie überhaupt die Ökonomisierung der Beziehungen der Bodennutzung unerläßlich ist für ihre Einordnung in das ökonomische System des Sozialismus.

Seitens der Wirtschaftsrechtswissenschaft sind zur rechtlichen Erfassung der von den Betrieben wahrzunehmenden Rechte und Pflichten betriebliche Grundbefugnisse (Planbefugnis, Fondsbefugnis, Kooperationsbefugnis und Produktionsbefugnis) herausgearbeitet worden.<sup>6</sup> Diese gehen — im Unterschied zur zivilrechtlichen Konzeption der Eigentümerbefugnisse — vom

<sup>6</sup> Vgl. bes. H. Langer / G. Pflücke / R. Streich, „Theoretische Aspekte der gesetzlichen Regelung der Rechtsstellung der volkseigenen Betriebe“, Staat und Recht, 1967, S. 177 ff.; H. Langer / G. Pflücke / R. Streich, „Volkseigentumsrecht und Stellung der Betriebe“, Staat und Recht, 1967, S. 401; G. Pflücke, „Die Entwicklung der Rechtsstellung der volkseigenen Betriebe“, Vertragssystem, 1967, S. 724 ff.; G. Pflücke / H. Langer, „Die Entwicklung der Rechtsstellung der volkseigenen Produktionsbetriebe“, in: Sozialistische Wirtschaftsentwicklung und Recht, Berlin 1967, S. 39 ff.